Sonderdruck aus
querela iuris. Gedächtnisschrift für Eduard Rabofsky (1911–1994)
Herausgegeben von J. J. Hagen, W. Maßl, A. J. Noll, G. Oberkofler

© Springer-Verlag / Wien 1996 Printed in Austria Nicht im Handel

Das Recht der postsowjetischen Gesellschaften – eine erste Annäherung

Wolfgang Däubler, Bremen

I. Das Wahrnehmungsproblem

Sowjetisches Recht zur Kenntnis zu nehmen und zu bewerten, war in der Vergangenheit mit kaum überwindbaren Schwierigkeiten verbunden. Auf der einen Seite stand die mächtige Front der Antikommunisten, die im „Reich des Bösen" nur Schlimmes entdecken konnte. Selbst harmlose und für den einzelnen nützliche Vorschriften konnten nichts anderes sein als eine besonders hinterhältige Form von Repression. Auf der anderen Seite standen die bedingungslosen Apologeten – in den sozialistischen Ländern waren sie die (allein) herrschende Meinung, im Westen ein in die Ecke gedrängtes Häuflein, das sich gerade aufgrund der Ausgrenzung durch die hier Herrschenden mit der sowjetischen Gesellschaft ungemein stark identifizierte.

Wissenschaftliche Arbeit kann unter solchen Voraussetzungen nur wenig gedeihen. Zwar ist es der einen wie der anderen Position möglich, die Existenz von Rechtsnormen und (vielleicht auch) ihre Handhabung durch die Gerichte nachzuvollziehen, doch die Wissenschaft muß vor der zentralen Aufgabe kapitulieren, ob das Recht überhaupt die Wirklichkeit gestaltet, ob es für die Akteure handlungsleitend ist. Die „Gefahr" eines differenzierten Ergebnisses, bei dem sich Licht und Schatten mischen, ist für beide inakzeptabel. Am ehesten konnte man objektive Informationen noch von jenen erwarten, die mit dem Handelsverkehr und westlichen Investitionen in sozialistischen Ländern befaßt waren – wer Geschäfte machen will, braucht nicht Ideologie, sondern Information über Realität. Dies betraf jedoch nur einen kleinen Sektor des gesamten Rechtssystems; in allen übrigen Teilen war man auf empirisch nur wenig untermauerte Vermutungen angewiesen.

An dieser Situation hat sich auch nach dem Zerfall der Sowjetunion nichts wesentliches geändert. Zwar haben die Ideologien ihre Grundlage verloren, die in der Vergangenheit die Scheuklappen verpaßten – gleichwohl ist in den GUS-Staaten schon angesichts der sich auflösenden Ressourcen der Hochschulen keine ernsthafte rechtssoziologische Forschung

in Sicht.[1] Gleichzeitig sind in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion zahlreiche westliche Experten am Werk, die neue Gesetzbücher entwerfen. Der legislatorische Erfolg dieser Bemühungen ist derzeit (Mai 1995) noch gering. Außer einigen Gesetzen in den baltischen Staaten und dem ersten Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Russischen Föderation ist kaum ein konkreter Erfolg zu verzeichnen. Insoweit ist es sicherlich nicht zu spät, ein wenig darüber nachzudenken, welche Rolle dem Recht überhaupt in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion zukommt. Dabei soll es im folgenden nur um eine allererste Skizze gehen, die Erfahrungen des Verfassers wiedergibt, die er als Berater in der kirgisischen Republik sowie auf einigen Seminaren in Moskau gesammelt hat.

Ist die Gedächtnisschrift Rabofsky der richtige Ort für solche Überlegungen? Ich meine ja. Der zu Ehrende war in seinen politischen Überzeugungen keinem der beiden beschriebenen Lager zuzurechnen. Daß er nicht zu den Antikommunisten gehörte, verstand sich von selbst. Aber er war auch kein Apologet, sondern ein ehrlicher, an der Realität orientierter Mensch. Er hätte nicht in der DDR leben wollen, hat er einmal gesagt. Mich hat dies damals gewundert, heute verstehe ich ihn besser. Auch Gorbatschow hat er sehr realistisch eingeschätzt; sein Einreißen von Strukturen, seine Zerstörung sowjetischer Identität durch „Vergangenheitsbewältigung" mache den Rest an Arbeitsmotivation und Kooperationsfähigkeit kaputt, der allen Alltagsproblemen und allen vorgeschriebenen Verhaltensritualen zum Trotz noch erhalten geblieben war.[2] Daß sich Eduard Rabofsky auf die Auseinandersetzung mit den Problemen seiner Gesellschaft konzentrierte und die Fehler der Brüder nicht öffentlich zum Thema machte, sollte man voll akzeptieren. Die Trümmer unvoreingenommen zu sichten und sich darüber Gedanken zu machen, wie man Neues aufbauen könnte, wäre eine Haltung, die Eduard Rabofsky nicht nur unterstützt, sondern auch praktiziert hätte. Nichts anderes hat er nach 1945 getan.

II. Die Juristenbrille

Wer sein Leben mit der Auslegung und Anwendung von Rechtstexten verbringt, neigt dazu, diese vielleicht nicht als Nabel der Welt, so doch als ein ganz zentrales Stück gesellschaftlicher Realität zu sehen. Abweichungen vom gesollten Verhalten sind Ausnahmen. Man kümmert sich um sie, repariert den Schaden, verhängt Sanktionen und stellt den „Rechtsfrieden" wieder her. Ausnahmen dieser Art sind Realitäten zweiter Klasse; der

[1] Einen wichtigen ersten Schritt tut die „Rechtstheorie" von Liwschiz (Liwschiz, Teorija prawa [1994]), die der „Realisierung der Rechtsnormen" ein spezielles Kapitel widmet (129–149) und dabei auch die in früherer Zeit behandelten (engen) Fragestellungen aufgreift.

[2] Zu dieser Problematik s Hoffer, Perestroika. Die unfreiwillige Zerstörung des sowjetischen Vergesellschaftungszusammenhangs, oder: Warum das letzte Gefecht verloren ging (1992).

Normalfall ist das normgemäße Verhalten, für das gewissermaßen eine unerschütterliche Vermutung spricht. Unbewußt mag bei dieser Sicht auch das Bedürfnis durchschlagen, die Grundlage der eigenen Profession nicht in Frage zu stellen: Was wäre doch der Jurist für eine armselige Figur, würde man sein ABGB oder sein Strafgesetzbuch nicht für ernst nehmen – vergleichbar einem Theologen, dem die Gläubigen mehr und mehr abhanden kommen.

Eine solche Herangehensweise mag in Österreich oder Deutschland einigermaßen plausibel sein, wird doch niemand ernsthaft bestreiten können, daß es mächtige „Rechtsapparate" gibt, die soziale Konflikte in der Tat nach den Regeln des Rechts (in der von ihnen für richtig gehaltenen Auslegung) schlichten. In anderen Gesellschaften, insbesondere in den Ländern der früheren Sowjetunion, ist eine solche Herangehensweise zumindest leichtfertig. Die Alltagserfahrung wie die Einschätzung zahlreicher Experten sprechen dafür, daß das Recht dort in weiten Teilen nur die Bedeutung von „Lyrik" hat: Es geht um die Formulierung mehr oder weniger einleuchtender Ansprüche, das reale Verhalten der Menschen richtet sich nach völlig anderen Regeln. Im folgenden soll daher bewußt die „Nichtjuristen-Brille" aufgesetzt und von der Hypothese ausgegangen werden, daß das geschriebene Recht in der sozialen Realität ohne Bedeutung ist. Dies wird sich – so kann man vermuten – in dieser Radikalität nicht generell aufrechterhalten lassen, aber es könnte immerhin einen „Normalfall" darstellen mit der Folge, daß wirksame Rechtsnormen in unserem Sinne zur begründungsbedürftigen Ausnahme würden. Dies hat erhebliche Konsequenzen nicht nur für die Einschätzung dieser Gesellschaften als ganzer, sondern auch für den vielerorts unternommenen Versuch, eine neue und „modernere" Rechtsordnung zu schaffen – was ja nicht den Sinn haben soll, überkommene Bekundungen durch ebenso folgenlose Deklarationen gegenläufigen Inhalts zu ersetzen.

III. Recht ohne Durchsetzungsinstanzen

Nehmen wir an, ein Polizeibeamter verdiene 80,– DM pro Monat, ein Richter 120,– DM, ein Ministerialbeamter je nach Rang irgendwo zwischen 100,– und 150,– DM. Wie würden Mitteleuropäer auf eine solche Situation reagieren? Vergleichbares ist in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion durchaus an der Tagesordnung, wobei man vom Wohnen abgesehen unser Preisniveau zugrunde legen muß.

Die erste Konsequenz wäre das, was man so schön als „Motivationskrise" umschreibt. Dienstliche Aufgaben würden nur noch erfüllt, soweit dies absolut unabdingbar ist. Dabei weiß man, daß es insbesondere in größeren Organisationen, wo Vorgesetzte und Untergebene in derselben Situation sind, unschwer möglich ist, Aktivitäten zu simulieren statt wirklich zu arbeiten. Der Streifengang des Polizisten führt nur zur nächsten

Kneipe, der Richter setzt „wegen Überlastung" keine Termine an, der Ministerialbeamte schreibt keine Papiere, sondern gibt nur eine vorläufige mündliche Einschätzung.

Viel wichtiger ist eine zweite Konsequenz. Da man von den genannten Beträgen ersichtlich nicht leben kann, ist anderweitiger Gelderwerb angesagt. Bei Personen in untergeordneter Funktion führt dies zur Annahme eines zweiten oder dritten Jobs, was einen unzumutbar langen Arbeitstag zur Folge hat, überdies aber – was hier primär interessiert – die dienstliche Aufgabenerfüllung noch weiter minimalisiert.

Personen, die über ein kleines Stückchen Macht verfügen, gehen andere Wege. Polizisten drücken ein Auge zu, wenn Straßenhändler oder Gastwirte Unerlaubtes tun – freilich nur um den Preis einer ordentlichen „Wohlverhaltensprämie", die ein Mehrfaches des Monatsgehalts ausmachen kann. Bisweilen greifen sie sich auch einen Ausländer, nehmen ihn mit zum Kommissariat und stellen ihn dort vor die Alternative, entweder für einige Zeit im ungastlichen Polizeigefängnis zu bleiben oder aber 100 Dollar zu bezahlen.

Bei Richtern sieht der Mechanismus verbreiteter Einschätzung nach so aus, daß jede Terminsanberaumung eine Zahlung durch die sie begehrende Partei voraussetzt. Zur Käuflichkeit der Entscheidung selbst wird Widersprüchliches berichtet. Es scheint eine Reihe von Richtern zu geben, die entsprechende „Geschäfte" generell ablehnen, aber auch solche, die hier ihren Haupterwerb finden. Dabei gibt es ein „anständiges" und ein „unanständiges" Modell: Im ersten Fall zahlt nur die Partei, die auch definitiv gewinnt, im zweiten bezahlen beide und der Prozeß geht zugunsten der Seite aus, die den höheren Betrag aufgebracht hat. Die Begründung macht in der Regel keine Probleme, da trotz aufwendiger Kodifizierungen in der Regel kaum Richterrecht vorhanden oder verfügbar ist, so daß die Auslegungsspielräume beträchtlich bleiben.[3] Bei Ministerialbeamten geht es in der Regel darum, sich für die Beteiligung an bestimmten Entscheidungen ein Entgelt auszubedingen. Ein Tourismusunternehmen bekommt seine Lizenz eben nur dann, wenn es nicht nur die bescheidenen gesetzlich vorgesehenen Gebühren, sondern auch die verkehrsüblichen Zahlungen an die in der Genehmigungsbehörde Tätigen entrichtet. Wer vom Wehrdienst befreit werden will, muß gesundheitliche Gründe vorschützen. Dies läßt sich mit etwa 1.000 Dollar bewerkstelligen, wobei dieser Betrag zwischen den Ärzten und Mitarbeitern des Krankenhauses auf der einen sowie den Mitgliedern der Musterungskommission auf der anderen Seite aufgeteilt

[3] Vgl etwa – um ein relativ harmloses, seiner Struktur nach „systemneutrales" Beispiel zu wählen – die Kommentierung der Vorschriften zum sowjetischen Urlaubsrecht (Rahmengesetzgebung der UdSSR und Arbeitskodex der RSFSR) in: Allunions-Forschungsinstitut für sowjetische Gesetzgebung (Hrsg), Kommentarij k sakonodatjelstwu o trudje[2] (1986), 128 ff.

wird. Wer eine einfache Ministerentscheidung benötigt, kommt – wie aus gut unterrichteter Quelle verlautet – in der kirgisischen Republik mit weniger als 1.000 Dollar aus. Auch beim Zoll wird gut verdient. Wer beispielsweise 30 Autos in die Russische Föderation importieren will, kann natürlich für jedes Stück 30% des Neuwerts als Zoll bezahlen. Statt dessen kann er mit den Zöllnern jedoch auch vereinbaren, daß nur 10 Autos verzollt und die übrigen 20 „übersehen" werden. Das mangelhafte Zählen kostet dann – je nach Verhandlungsgeschick – ungefähr so viel, wie man für 5–10 Wagen bezahlen müßte. Das Ganze wird so zu einem vorteilhaften Geschäft auf Gegenseitigkeit. Ähnlichen Regeln folgt der Umgang mit der Finanzverwaltung, soweit eine solche überhaupt existiert und Aktivitäten entfaltet.

Das Recht wird in allen diesen Fällen zum Tauschobjekt. Eine effektive Durchsetzung des vom Normsetzer Gewollten findet ausnahmsweise dann statt, wenn sich ein Beteiligter uneinsichtig erweist und auf ein Zubrot als Musterungsarzt verzichtet oder als Importeur alle 30 Fahrzeuge verzollen möchte. Denkbar ist auch, daß ein Richter in Einzelfällen unentgeltlich Recht spricht, weil ihm sein soziales Gewissen keine andere Wahl läßt. Schließlich können Fälle auftreten, in denen sich beispielsweise Straftaten gegen Mächtige oder ihnen verbundene Personen richten, so daß Handeln gemäß dem geltenden Recht unmittelbar geboten erscheint. So wurde etwa in der kirgisischen Republik ein ausländischer Experte seines Aktenköfferchens beraubt, hatte sich jedoch die Fahrzeugnummer der Täter gemerkt: Da er eine relativ wichtige Person war, machte die Polizei die Täter ausfindig, die ohne irgendwelche Zusatzzahlung vom Gericht zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Die Rückkehr zum „Normalmodell" in unserem Sinne war jedoch von kurzer Dauer: Nach 14 Tagen wurden die Täter aus der Haft entlassen, da der Staat nicht genügend Geld hatte, um für eine ausreichende Ernährung zu sorgen. „Was sollen wir die durchfüttern" war die offiziell gegebene Begründung.

IV. Die Übermacht des Informellen

Rechtsnormen ohne wirksame Sanktionen werden nicht ernst genommen. Sie sind in vielen Fällen gerade noch „Aufhänger" für den zwischen Bürger und Behörde geschlossenen Deal: Je höher der Zoll, um so höher das Bestechungsgeld.

Das Versagen des Rechts führt nun nicht etwa dazu, daß Anarchie ausbricht. Vielmehr orientieren sich Bürger wie „Obrigkeit" an anderen, hier als „informell" bezeichneten Regeln. Dahinter steht das Bedürfnis nach einem Minimum an Berechenbarkeit und Rationalität, bisweilen auch der Fortbestand moralischer Überzeugungen, wonach bestimmte Formen von grob unfairem Verhalten Sanktionen verdient haben. Das Phänomen sei an einzelnen Beispielen verdeutlicht.

Privatunternehmer müssen auf Gewinne Steuern bezahlen, die in Kirgisistan bei 90% liegen, die in der Russischen Föderation wegen der unkoordinierten Steuererhebung durch zentrale und lokale Instanzen aber durchaus die 100%-Grenze überschreiten können. Statt mit der Steuerverwaltung einen teuren Handel abzuschließen, geht man zu verdeckten Geschäften über, die in bar abgewickelt werden. Das Arbeiten an den Büchern vorbei führt dazu, daß auch relativ ordentlich gehende Unternehmen offiziell nur mit Verlust arbeiten. Für Arbeitnehmer hat dies zur Folge, daß sie gleichfalls eine (geringe) offizielle und eine sehr viel größere inoffizielle Vergütung erhalten: Die Spielregel kennt jeder, sie einzuhalten ist ein Gebot des wirtschaftlichen Überlebens. Das Modell stößt allerdings an seine Grenzen, wenn es um die Gewährung von Darlehen geht; kaum eine Bank wird Vertrauen in diese Art von Unternehmensführung entwickeln.

Auf großen Märkten, aber auch im Bereich der sehr verbreiteten Straßenhändler müssen „Schutzgelder" bezahlt werden. Die „Marktleitung" legt die Preise fest. Wer sich hier nicht einfügt, riskiert nach vorheriger Warnung physische Gewalt. Im Verhältnis zum Käufer gilt das „Marktübliche"; völlig undenkbar, gewissermaßen eine westeuropäische Skurrilität, sich etwa auf Mängel der Ware zu berufen oder gar mit dem Kadi zu drohen. Vermutlich würde ein Kunde, der Derartiges ernsthaft in Erwägung zieht, alsbald von drei sehr kräftigen Männern angesprochen und darauf hingewiesen, daß ein solches Verhalten die persönliche Sicherheit gefährde.

Wer als Arbeitnehmer schlecht behandelt wird, wird schwerlich daran denken, die finanziellen und sonstigen Beschwernisse eines gerichtlichen Verfahrens auf sich zu nehmen. Nein, sie würde nicht klagen, wenn sie ihre recht gute Position bei einer deutschen Stiftung durch Kündigung verlieren sollte, sagte dem Verfasser eine russische Verwaltungskraft in Moskau. Nein, auch dann nicht, wenn der Kündigungsgrund an den Haaren herbeigezogen wäre. Wie es denn wäre, wenn sie einen männlichen Chef hätte, der mit ihr ins Bett wolle und sie entlasse, weil sie dieser Idee nichts abgewonnen habe? Ja, war die Antwort, hier würde man reagieren. Sie hätte da einige Freunde, die in einem solchen Fall ihre Baseballschläger mitnehmen und dem Chef an einer dunklen Stelle auflauern würden. Auch die Welt des Informellen kennt ihre Gemeinheiten und die dafür vorgesehenen Strafen.

Die informellen Regeln gibt es nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in der Politik. Wer als Journalist in der kirgisischen Republik den Präsidenten kritisiert, riskiert zwar nicht mehr, ins Gefängnis zu wandern (zumal dies ja den Staat unzumutbar belasten würde). Seine Zeitung wird jedoch möglicherweise mit der Situation konfrontiert sein, daß in der dem Staat gehörenden einzigen Druckerei für sie partout kein Papier mehr zur Verfügung steht. Wo die Grenze des politisch noch Akzeptierten verläuft, ist von Staat zu Staat verschieden; in der kirgisischen Republik oder in der russischen Föderation läßt sich vieles schreiben, was in Usbekistan Sanktionen auslösen würde. Auch wo Freiheiten bestehen, existieren sie jedoch nur bis auf Widerruf. Niemand kann garantieren, daß die Zügel nicht gestrafft werden und von da an die Grenze sehr viel früher beginnt.

In einzelnen Fällen werden die informellen Regeln durch selbständige Organisationen etabliert, überwacht und exekutiert. Erscheinungen dieser Art gibt es insbesondere im Handel, doch sind auch andere Lebensbereiche davon nicht frei. Wird physische Gewalt gegen Regelverletzer angewandt, oder mit Drohung und Einschüchterung gearbeitet, spricht man gemeinhin von „Mafia". Die Grenzen zu „organisierter Selbsthilfe" sind bisweilen fließend. Macht sich ein ganzer Stadtteil selbständig, so ist – wie einzelne Beispiele aus Lateinamerika zeigen – durchaus auch der Fall denkbar, daß dort mehr Freiheit und fairere Regeln bestehen als im offiziellen Rahmen des mehr oder weniger autoritären Staates.

Versucht man, den Inhalt und die Funktionsweise der informellen Regeln im Zusammenhang zu sehen, so werden drei Dinge deutlich:

- Der „Schattenordnung" fehlen alle sozialstaatlichen Elemente. Dem entspricht es, daß Rentner, die auf Zahlungsansprüche im formellen Sektor verwiesen sind, zu den ärmsten Teilen der Gesellschaft gehören. Ihr physisches Überleben ist nur dann gesichert, wenn sie familiären Rückhalt besitzen. Auch andere Sozialleistungen schrumpfen auf eine mehr oder weniger symbolische Bedeutung. Die unentgeltliche Krankenversorgung wird dadurch ad absurdum geführt, daß nur derjenige ernsthaft behandelt wird, der dem Arzt dafür privat ein Honorar bezahlt.
- Der durch die informellen Regeln gestaltete Markt ist im wesentlichen auf Bargeschäfte beschränkt. Ein Schutz des Schwächeren existiert nicht. Die Preise können jederzeit abgesprochen werden, ohne daß sich eine (vielleicht gerade von westlichen Experten liebevoll konzipierte) Kartellbehörde einschalten würde. Auch auf dem Arbeitsmarkt wird das freie Spiel der Kräfte kaum korrigiert; wirksame Absprachen mit Gewerkschaften über Mindestarbeitsbedingungen sind die Ausnahme, nicht die Regel.
- Der Staat wie auch parastaatliche Organisationen bedienen sich des Modells von Befehl und Gehorsam. Demokratische Strukturen wie z.B. Wahlen haben in der Regel eher den Charakter von Beiwerk. Die Kandidaten verschiedener Parteien kommen aus derselben Oligarchie. Ein „Ausscheren" könnte die eigene Position gefährden. Jede Dezentralisierung wird als Einbuße eigener Macht, nicht als Mittel zur Effizienzsteigerung gesehen. Soweit sie stattfindet, geschieht dies aus Mangel an Ressourcen, über die die zentrale Einheit verfügt.

Das „Schattenrecht", die Gesamtheit der die Realität prägenden informellen Normen, entspricht in der Wirtschaft dem eines naturwüchsigen Früh-

liberalismus. Die politische Struktur weist eher Ähnlichkeiten mit dem Mittelalter auf; von Land zu Land verschieden, gibt es einen (mehr oder weniger) großen und viele kleine Fürsten. Auch die Sanktionen, die bei Normverstößen vorgesehen sind, sind vor-neuzeitlich. Wo es keine Freiheitsstrafen mehr gibt, ist in schweren Fällen die Sanktion der physischen Gewalt unausweichlich, die im Extremfall bis zum Mord gehen kann. Auch existiert kein rechtsstaatliches Verfahren, in dem festgestellt wird, ob ein Händler wirklich gegen die für seinen Platz geltenden Regeln verstoßen oder ein Kunde einen Diebstahl begangen hat.

Die Masse der Bevölkerung kann sich auf dem Markt nur das Notwendigste (und erst recht keine Amtshandlungen) kaufen. Wo es eine Großfamilie gibt, wird sie zu einer zentralen Auffanginstitution, wo noch ein Stückchen Solidarität existiert. Die Ernte im Garten wird zu einem Ereignis, das vielen zugute kommt. Die Gesellschaft wird als in hohem Maße dichotomisch empfunden; man hat doch keine Chance, irgend etwas gegen „die da oben" auszurichten: Die Korruption ist ebenso bekannt wie die Vergeblichkeit der Abhilfe.

V. Wege zum Rechtsstaat?

Trifft die hier gegebene Beschreibung zu, so ist es ohne jedes Interesse, ob man das überkommene sowjetische Recht durch neue Vorschriften ersetzt und wie diese beschaffen sind. Was sowieso für das reale Verhalten ohne Bedeutung ist (oder allenfalls die „Bestechungstarife" beeinflußt), kann man auswechseln wie das Präsidentenbild an der Wand oder die Hymne, die man bei feierlichen Gelegenheiten singt.

Will man Märkte und/oder politisches Handeln rechtlich normieren und damit berechenbar machen, benötigt man funktionsfähige Durchsetzungsinstanzen. Dies heißt nicht, das Recht von vornherein nur als Zwangsordnung zu sehen und nicht auch auf die Übereinstimmung mit den Interessen und Vorstellungen der Normadressaten und ihre Bereitschaft zur freiwilligen „Rechtstreue" zu setzen. Dennoch: Wenn jeder weiß, daß auch ein flagranter Rechtsbruch keine ernsthaften Folgen hat, wird das Recht nach einiger Zeit zu einer Ansammlung frommer Wünsche, die man nur noch dann befolgt, wenn es bequem ist oder mit den eigenen Interessen übereinstimmt.

Von einem funktionsfähigen Staat kann ersichtlich nur dann die Rede sein, wenn seine Bediensteten so viel verdienen, daß sie auch ohne „Privatisierung" von Amtshandlungen einigermaßen leben können. Nur dann könnte sich das Bewußtsein entwickeln, ein wenig auch das Allgemeininteresse im Blick zu haben und nicht nur für die eigene Tasche zu wirtschaften. Die für einen solchen „großen Sprung" nötigen finanziellen Mittel kann sich die Öffentliche Hand wiederum nur beschaffen, wenn die Wirtschaft soviel Erträge abwirft, daß ein Teil im Wege von Steuern und Abgaben abgeschöpft werden kann, ohne daß deshalb Chancen zur Gesundung und Expansion ernsthaft beschnitten werden. Diese Voraussetzung ist derzeit in keinem der Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion erfüllt. Selbst wenn es anders wäre, müßte man im übrigen damit rechnen, daß die Zerschlagung bestehender Macht- und Einflußpositionen, insbesondere parastaatlicher Organisationen, nicht ohne erhebliche Auseinandersetzungen möglich wäre.

Gibt es einen Ausweg? Oder wird die Situation auch noch in fünf oder zehn Jahren der heutigen ähneln? Wird die große Mehrheit der Bevölkerung weiter in bitterer Armut leben und ums Überleben kämpfen, während auf der anderen Seite eine kleine Schicht von vielleicht 5 bis 10% über „marktgängige Waren" verfügt, deren Verkauf ein ordentliches Leben garantiert?

Das Einsteigen in die konkrete Realität macht Prognosen wie auch Utopien sehr viel schwieriger. Niemand kann ausschließen, daß die Verhältnisse weiter dem heutigen Muster folgen, was eine große Zahl Betroffener auf eine Art Subsistenzwirtschaft verweist und den Status als Entwicklungsland für lange Zeit festschreibt. Möglich ist freilich auch eine autoritäre Variante der Art, daß informelles und formelles Herrschaftssystem zusammengeführt und im Wege autoritativer Kommandowirtschaft die Unternehmen wieder einigermaßen ans Laufen gebracht werden. Dies könnte nur für eine Übergangszeit funktionieren, nach deren Ablauf der Spielraum der Unternehmen wie der Beschäftigten erweitert werden müßte. Dies wäre eine Art chinesischer Weg – von allen Übeln möglicherweise das geringste. In diesem Zeitpunkt wären dann auch die Juristen wieder gefragt – derzeit sind sie darauf beschränkt, die Unterschiedlichkeit der Welten zu konstatieren.